

# Zugangs- und Zulassungsordnung für die Vergabe von Studienplätzen

an der

## DHGS Deutsche Hochschule für Gesundheit und Sport

September 2020



## § 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen an der DHGS Deutschen Hochschule für Gesundheit und Sport.

## § 2 Bewerbung

- (1) Voraussetzung für die Vergabe eines Studienplatzes an der DHGS Deutsche Hochschule für Gesundheit und Sport ist die form- und fristgerechte Bewerbung. Bewerbungsform und -frist werden von der Hochschule bestimmt und im Internet für den nächsten Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bekannt gemacht.
- (2) Der Zulassungsantrag sowie alle notwendigen Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. Wurden Originale in einer anderen Sprache als deutsch erstellt, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.
- (3) Die Hochschule kann erforderliche Bewerbungsunterlagen unter Setzung einer Ausschlussfrist nachfordern. Im Übrigen nehmen nicht form- und/oder nicht fristgerecht eingegangene Bewerbungen nicht am weiteren Verfahren zur Vergabe eines Studienplatzes (Zulassungs- und Auswahlverfahren) teil.

## § 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zum Studium an der DHGS Deutschen Hochschule für Gesundheit und Sport ist eine allgemeine Studienberechtigung gem. § 10 BerlHG oder eine Hochschulzugangsberechtigung für beruflich Qualifizierte gem. § 11 BerlHG.
- (2) Personen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und ihre Hochschulzugangsberechtigung an keiner deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der Fassung vom 12.12.2007 erbringen.
- (3) Spezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen der jeweiligen Studiengänge regeln die studiengangbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen (SPO).
- (4) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss in der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden kann. Soweit ein Auswahlverfahren durchzuführen ist, nehmen diese Bewerber mit der Durchschnittsnote auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen teil. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Bachelorabschluss in der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen wird.



## § 4 Zulassungszahl

- (1) Die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber in einem Studiengang (Zulassungszahl) wird durch den Akademischen Senat durch Satzung festgesetzt, wenn zu erwarten ist, dass die Zahl der Bewerber die Anzahl der Studienplätze übersteigt.
- (2) Übersteigt in einem Studiengang die Zahl der Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, richtet sich die Studienplatzvergabe nach dem BerlHZG in Verbindung mit dem BerlHZVO sowie den nachfolgenden Regelungen zur Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

#### § 5 Auswahlausschuss

Zur Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens ist der Prüfungsausschuss als Auswahlausschuss zuständig.

#### § 6 Auswahlverfahren

- (1) Nach Abzug der Vorabquoten in Höhe von 20 v.H. werden 60 v.H. der Studienplätze nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahren vergeben.
- (2) Die Auswahl erfolgt auf Grundlage einer nach Punkten zu bildenden Rangliste. Der Kriterienkatalog zur Vergabe der Punkte beinhaltet Kriterien innerhalb und außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung. Bewerber mit einer höheren Punktzahl werden vorrangig berücksichtigt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (3) Wenn eine Zulassungszahl festgesetzt ist, regelt der Prüfungsausschuss als Auswahlkommission die nähere Ausgestaltung des Auswahlverfahrens und des Kriterienkatalogs durch Beschluss.

## § 7 Bescheid

Die Bewerber erhalten über die Zulassungsentscheidung einen schriftlichen Bescheid.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Zulassungsordnung von Juni 2013 außer Kraft.